



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppo/155-2025#010
Datum: 20.04.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Korbach -Usseln, Rückbau und Herstellung Lückenschluss
Weiche 101“**

**in der Gemeinde Korbach
im Landkreis Waldeck - Frankenberg**

Bahn-km 41,385

der Strecke 3944 Wega - Brilon Wald

**Vorhabenträgerin:
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Kurahessenbahn
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Umweltfachliche Baubegleitung	4
A.4.2	Kampfmittel.....	4
A.4.3	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit.....	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung.....	9
B.4.2	Natur- und Artenschutz	9
B.4.3	Umweltfachliche Bauüberwachung	10
B.4.4	Immissionsschutz.....	10
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	11
B.4.7	Kampfmittel.....	11
B.4.8	Unterrichtungspflichten	11
B.4.9	Sonstige öffentliche Belange	12
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	12
B.4.11	Kapazität.....	13
B.5	Gesamtabwägung.....	13
B.6	Sofortige Vollziehung	13
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	14

Auf Antrag der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Korbach -Usseln, Rückbau und Herstellung Lückenschluss Weiche 101“, in der Gemeinde Korbach, im Landkreis Waldeck - Frankenberg, Bahn-km 41,385 der Strecke 3944,Wega - Brilon Wald, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau Weiche 101 (alte Bezeichnung J1), Strecke 3944, Km 41,385 inkl.
 - Herstellung Lückenschluss des Gleises auf der Strecke 3944

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 25.08.2025, 23 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 20.08.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3	Lageplan: 20.08.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 25.08.2025, 1 Blatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 20.08.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 25.08.2025, 1 Blatt	genehmigt
7	Soll-Ist-Vergleich, 2 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zu übersenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der Baustelleneinrichtungsf lächen und Bautabuzonen zu informieren.

A.4.2 Kampfmittel

Die Maßnahme ist rechtzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium in Darmstadt (Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung) abzustimmen. Den Forderungen und Vorgaben des Kampfmittelräumdienstes ist Folge zu leisten.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens](#)).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens](#)).

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Korbach -Usseln, Rückbau und Herstellung Lückenschluss Weiche 101“ hat den Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 101 in Korbach-Usseln zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 41,385 der Strecke 3944 Wega - Brilon Wald in Korbach.

B.1.2 Verfahren

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.11.2025, Az. I.I-RNI-KHB-IO T.016000198, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Korbach -Usseln, Rückbau und Herstellung Lückenschluss Weiche 101“ beantragt. Der Antrag ist am 19.11.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.12.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.01.2026 wieder vorgelegt.

Eine Kapazitätsprüfung erfolgte anhand der Veröffentlichung des Schreibens „Bekanntgabe von kapazitätsrelevanten Vorhaben“ vom 26.01.2026 auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes. Durch die Veröffentlichung ergaben sich keine Einwände.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.11.2025, Az. 551ppo/155-2025#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel sowie die Durchführungsvereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Magistrat der Stadt Korbach vorgelegt.

Im Einzelnen wurde Folgendes vorgelegt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Naturschutz bei Planungen

	und Zulassungen, Naturschutzdaten Stellungnahme vom 06.11.2025 (<i>per E-Mail</i>)
2.	Stadt Korbach „Durchführungsvereinbarung zum Rückbau Anschlussweiche 101 und Anschlussgleis“, unterschrieben am 16.06.2025 (Magistrat der Stadt Korbach) und 26.06.2025 (Vorhabenträgerin)

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt die Rechte anderer nicht. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen von Seiten der Vorhabenträgerin wie oben unter B.1.2 dargestellt hergestellt. Die Einbindung des Kampfmittelräumdienstes ist durch die Nebenbestimmung unter A.4.2 gewährleistet. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs.3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB RegioNetz Infrastruktur GmbH.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG. Das Vorhaben erreicht nicht die in Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG i.V.m. § 5 UVPG festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls (Flächeninanspruchnahme von mehr als 2.000 m²). Somit erging mit o.g. Verfügung die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung sind die Instandhaltung der Strecke und die im Zuge dessen durchzuführenden Rückbauarbeiten der nicht mehr genutzten Weiche.

Die Planung dient dem Rückbau der Anlage, welche sich in einem veralteten und schlechten Zustand befindet und außerdem nicht mehr genutzt wird. Die entsprechende Weiche wird betrieblich nicht mehr benötigt und deshalb wird nur noch das weiterhin befahrene Gleis erneuert.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Natur- und Artenschutz

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zudem befinden sich im Vorhabensbereich keine Schutzgebiete oder Schutzausweisungen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter fachgerechter Durchführung der Vergrämung, Einhaltung der Bauzeiten, Aufstellen von Schutzzäunen und Errichtung von CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz wird bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.3 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den berührten naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen, die antragsgegenständig waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.4 Immissionsschutz

Relevante bau- oder betriebsbedingte Immissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Gemäß Erläuterungsbericht ist die AVV Baulärm einzuhalten. Bei der geplanten Baumaßnahme kommen keine erschütterungsintensiven Bauverfahren zur Anwendung.

Die Lärmbelastung und Schadstoffimmissionen durch den Bahnverkehr bleiben durch die Baumaßnahme unverändert.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Alle zum Ausbau vorgesehenen Materialien (Schiene, Schwellen, Schotter) werden abtransportiert und entsprechend der Einstufung gemäß LAGA entsorgt.

B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Von der Baumaßnahme sind nur bahneigene Anlagen betroffen. Vorhandene Kabeltrassen sind bauzeitlich vor Beschädigungen zu schützen.

Leitungen Dritter befinden sich nicht im unmittelbaren Umbaubereich.

B.4.7 Kampfmittel

Eine Bewertung durch den Kampfmittelräumdienst ist noch nicht erfolgt. In der Nebenbestimmung unter A.4.2 wird die Vorhabenträgerin daher verpflichtet, die Baumaßnahme rechtzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst abzustimmen und dessen Forderungen und Vorgaben Folge zu leisten..

Die Vorhabenträgerin sieht im Erläuterungsbericht vor, dass die erforderliche Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der Maßnahme durchgeführt wird.

B.4.8 Unterrichtungspflichten

Durch die festgesetzte Nebenbestimmung wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch die Plangenehmigung festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung.

Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass der Plangenehmigung noch nicht bekannt. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter Ziffer (1) wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen (2) war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen.

Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden.

Die Nebenbestimmungen sind mit Blick auf die Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Durchführung von Vollzugskontrollen verhältnismäßig und stellen sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt die für die Durchführung der Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen erhält. Die Vorhabenträgerin kann mit vertretbarem Aufwand die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und so ihrer ohnehin bestehenden Mitwirkungspflicht nachkommen.

B.4.9 Sonstige öffentliche Belange

An die Weiche 101 schließt ein Industriestammgleis an, dessen Eigentümer die Stadt Korbach ist. Das Industriestammgleis wird betrieblich nicht mehr benötigt und hat keine Funktion mehr. Die Bedienung des Stammgleises wurde vor Jahren mangels Nachfrage aufgegeben, das Gleis ist aufgrund verrotteter Holzschwellen nicht mehr befahrbar, angrenzende Anschlüsse wurden teilweise bereits überbaut.

Es wurde daher zwischen der Vorhabenträgerin und dem Magistrat der Stadt Korbach ein Vertrag (Durchführungsvereinbarung vom Juni 2025) abgeschlossen, welcher u.a. den Rückbau der Weiche 101 zum Gegenstand hat, welcher durch die DB RegioNetz GmbH durchgeführt werden soll. Aufgrund der fehlenden Schienengüterverkehre der letzten Jahre sowie nicht vorhandener Entwicklungspotentiale wird der Rückbau der Weiche 101 im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen.

Die Durchführungsvereinbarung hat zudem den Rückbau des Anschlussgleises zum Gegenstand, das jedoch nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung ist.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Baumaßnahme findet ausschließlich auf Bahngelände statt. Die Baustellenerschließung findet gleisgebunden statt.

Für die Maßnahme an den vorhandenen Bahnanlagen ist weder Grunderwerb, noch eine vorübergehende Inanspruchnahme von fremdem Grund und Boden notwendig.

B.4.11 Kapazität

Das Eisenbahn-Bundesamt veröffentlicht auf seiner Internetseite die Planung zum Rückbau von Infrastruktureinrichtungen bzw. von Vorhaben, die Auswirkungen auf die Kapazität des Schienennetzes haben. Damit haben alle interessierten Stellen und Personen die Möglichkeit, sich schnell und umfassend zu den geplanten Änderungen zu informieren.

Im Rahmen der Kapazitätsabfrage zu diesem Vorhaben sind keine Einwendungen von privaten Eisenbahnunternehmen oder anderen Stellen eingegangen. Auch wurde durch das Referat 23 („Aktive Kapazitätsüberwachung“) kein Einspruch erhoben.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Da die betroffene Weiche nicht mehr genutzt werden und sich auch im Rahmen der Kapazitätsveröffentlichung niemand mit Nutzungsinteresse gemeldet hat, ist davon auszugehen, dass das betroffene Gleis und die Weiche nicht mehr gebraucht werden. Um ein weiteres Verrotten der Weiche zu verhindern, ist es vernünftigerweise geboten, sie zurückzubauen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 20.04.2026
Az. 551ppo/155-2025#010
EVH-Nr. 3548987

Im Auftrag

(Dienstsiegel)